

Vorlage Nr. VI 50/2016  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 9

## **Widmung von Straßen für den Gemeingebrauch gemäß § 5 Bremisches Landesstraßengesetz**

### **A Problem**

Bei einem Abgleich ist aufgefallen, dass nachfolgende Straßen ausgebaut sind, von der Stadt Bremerhaven unterhalten werden, dem Gemeingebrauch zur Verfügung stehen und noch nicht formell gewidmet worden sind:

- Am Geestebogen
- Am Grollhamm
- Brillenmoor
- Christiane-Herzog-Straße
- Kapitän-Ballehr-Straße
- Kapitän-Zander-Straße
- Kommodore-Ahrens-Straße
- Kommodore-Johnsen-Straße
- Korbmacherweg
- Mildred-Scheel-Straße
- Schiffshören
- Stellmacherweg
- Tamariskenweg
- Überseering
- Wollerschlee

Die betroffenen Bebauungspläne weisen die Flächen als Straßenverkehrsflächen aus. Die Stadt Bremerhaven ist Eigentümerin aller genannten Straßen.

Da die Straßen nach dem Inkrafttreten des Bremischen Landesstraßengesetzes am 2. Januar 1977 fertiggestellt worden sind, gelten sie nicht durch die Widmungsfiktion des § 5 Absatz 6 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) als gewidmet. Die Widmung sollte daher zur Schaffung von Rechtssicherheit (z.B. Geltung des Straßenverkehrsrechts, Klarheit über Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflichten) für die o.g. Straßen nachgeholt werden.

### **B Lösung**

Die Widmung der Straßen führt der Magistrat als Straßenbaubehörde durch Beschluss herbei. Die Lage und der Umfang der zu widmenden Verkehrsflächen ist aus den anliegenden Lageplänen vom 27.09.2016 ersichtlich, die Bestandteile des Verfahrens sind.

### **C Alternativen**

keine

...

#### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Es fallen Kosten für die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung an. Für personalwirtschaftliche oder Klimaschutzrelevante Auswirkungen sowie für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte. Belange des Sports und von Menschen mit Behinderung werden durch das Widmungsverfahren nicht berührt.

#### **E Beteiligung / Abstimmung**

Die Einleitung des Widmungsverfahrens erfolgt in Abstimmung mit dem Amt für Straßen- und Brückenbau.

#### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Der Beschluss des Magistrats ist unter „Amtliche Bekanntmachungen“ in der Nordsee-Zeitung zu veröffentlichen. Eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG ist gegeben.

#### **G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat als Straßenbaubehörde beschließt:

„Die o.g. Straßen werden gemäß § 5 Abs. 1 Bremisches Landesstraßengesetz (BremLStrG) vom 20.12.1976 (Brem. GBl. S. 341) dem Gemeingebrauch gewidmet.

Die Verkehrsflächen der gewidmeten Straßen werden gemäß § 3 BremLStrG in die Straßen-  
gruppe B eingeteilt.“

gez.

Dr. Ing. Ehbauer  
Stadträtin

Lagepläne (Planausschnitte) vom 27.09.2016:

- Am Geestebogen, Kapitän-Ballehr-Straße, Kapitän-Zander-Straße,  
Kommodore-Ahrens-Straße, Kommodore-Johnsen-Straße
- Am Grollhamm
- Brillenmoor
- Korbmacherweg, Stellmacherweg
- Mildred-Scheel-Straße, Christiane-Herzog-Straße
- Schiffshöfen
- Tamariskenweg
- Überseering
- Wollerschlee